

mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftsbüro, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse usw. regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschalgebühr von 30 M jährlich oder eine Einzelgebühr von 30 S für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellenden Telegramme zu zahlen. Auch Personen, die diese Einrichtung nicht regelmäßig benötigen, können sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

5. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben beziehentlich in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Übersreibungen müssen vom Absender des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Wegen etwaiger Rückfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen usw. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe von deren Wohnung wünschenswert.

6. Privattelegramme können außer in der deutschen Sprache auch in einer oder mehreren der für den internationalen Verkehr zugelassenen Sprachen abgefaßt sein.

Ferner sind Telegramme in geheimer (verabredeter oder chiffrierter) Sprache zulässig. Im Verkehr mit dem Auslande sind dringende und offen zu bestellende Privattelegramme oder solche in geheimer Sprache gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen (s. Gebührentarif).

Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Verglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, mit denen abgegangene Postsendungen zurückgefordert werden, sowie solche, welche die Berichtigung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabeanstalt auf Antrag des Absenders, welcher sich entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesehe verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sind von der Annahme ausgeschlossen.

II. Gebührentarif für Telegramme

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet)

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 S, im übrigen Verkehr 50 S. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 S, die Mindestgebühr 30 S.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten beziehentlich gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer; im übrigen werden Unterscheidungszeichen, Apostrophe und Bindestriche nach außerdeutschen Ländern nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann gezählt.

3. Für dringende Telegramme = D = (Dringend), das sind solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms

zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „= D =“ angedeutet.

4. Für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm = RP = (Antwort bezahlt) wird im Inlandsverkehr die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von mindestens 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist = RPD = zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. = RP 16 =. Bei Telegrammen nach dem Auslande muß der besonderen Angabe „Antwort bezahlt“ oder = RP = bezw. „Dringende Antwort bezahlt“ = RPD = stets die Zahl der vorausbezahlten Wörter hinzugefügt werden, z. B. = RP 15 =, und zwar auch dann, wenn für 10 Wörter vorausbezahlt wird.

5. Für die Vergleichen eines Telegramms = TC = (Vergleichen) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen (vergl. auch Punkt 9); im außerdeutschen Verkehr ist die Gebühr für die telegraphische Empfangsanzeige gleich der Gebühr eines gewöhnlichen beziehentlich dringenden Telegramms von 5 Wörtern für denselben Ort und denselben Weg; für eine briefliche Empfangsanzeige = PCP = (Empfangsanzeige mittels Post) sind 20 S im voraus zu entrichten; im inneren deutschen Verkehr wird keine Gebühr erhoben.

7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders = FS = (Nachsenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Empfängers, so hat sich der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren zu verpflichten, falls dieselben von der Bestellungsanstalt nicht eingezogen werden können.

8. Offen zu bestellende Telegramme = Ouvert = oder eigenhändig zu bestellende Telegramme = MP = sind nach den mit = Ouvert = beziehentlich = MP = bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten = XP = (Eilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 S für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Der Auftraggeber kann aber den Empfänger von der Bezahlung jeder Gebühr dadurch befreien, daß er entweder die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern nach demselben Bestimmungsorte und für denselben Beförderungsweg oder, falls briefliche Rückmeldung des Botenlohns gewünscht wird, 20 S bezahlt. Außerdem muß er eine von der Aufgabeanstalt zu bestimmende Summe zur späteren Verrechnung hinterlegen. Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk = XPT = (Eilbote bezahlt telegraphisch) oder = XPP = (Eilbote bezahlt brieflich) niederzuschreiben. Im ersten Falle werden die entstandenen Botenlohngelühren mittels Telegramms, im zweiten mittels frankierten Briefes der Aufgabeanstalt mitgeteilt. Wenn die Ankunftsverwaltung die Beförderungskosten im voraus festgesetzt und bekanntgegeben hat, so werden diese Kosten unbedingt vom Aufgeber erhoben. In diesem Falle muß das Telegramm vor der Aufschrift den gebührenpflichtigen Vermerk = XP = tragen. Die Ankunftsverwaltung braucht dann die Kosten der Eilbeförderung nicht mitzuteilen.

10. Die Zeichen = D = = RP = = TC = usw. (vergl. 3 bis 9) zählen als je 1 Wort und sind vor der Adresse zwischen Doppelpunkte niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

11. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 S. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet,

als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 S erteilt.

13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 S zur Erhebung.

Die Länge eines Wortes in offener Sprache ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern.

14. Die Gebühr für Funkentelegramme umfaßt:

- 1. Die Gebühr für die Seebeförderung, a. Küstengebühr, für deutsche Stationen in der Regel 15 S das Wort, mindestens 1 M 50 S, b. Vordgebühr, für deutsche Stationen in der Regel 35 S das Wort, mindestens 3 M 50 S für das Telegramm, 2. die Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

A. Europäischer Vorschriftenbereich

Table with 2 columns: Country/Region and Worttaxe (M S). Includes entries for Deutschland, Afrika, Westküste, Algerien, Belgien, Bosnien, Bulgarien, Dänemark, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Libyen, Luxemburg, Marokko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, and Tunis.

B. Außereuropäischer Vorschriftenbereich

Table with 2 columns: Country/Region and Worttaxe (M S). Includes entries for Afrika, Süd, and Rhassaland, Nordrhodesia.